



Einwohnergemeinde Bleienbach
Neustrasse 4 | 3368 Bleienbach

Mitteilungsblatt Bleienbach

Gemeindeversammlung
Montag, 10. Juni 2024
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle





Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024
2. Änderung Gesetz und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer, Rückgabe Heimatschein
3. Auffüllen von privaten Schwimmbädern
4. Zurückschneiden von Bepflanzungen an öffentlichen Strassen
5. Merkblätter «Der Klima-Garten»
6. Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*)
7. Berner Gesundheit
8. Haftungsleitfaden für Grundeigentümer und Bewirtschafter in Bezug auf Mountainbiken
9. Schweizerisches Rotes Kreuz, Fahrdienst
10. Dorfverein / Suppe
11. Dorfverein / Bänkli Standorte in Bleienbach
12. Baugesuche

Der Gemeinderat



1. **Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024**

Die ordentliche Gemeindeversammlung findet statt:

Montag, 10. Juni 2024, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle

Traktanden:

1. Jahresrechnung 2023, Genehmigung
2. Verschiedenes

Die komplette Jahresrechnung finden Sie auf unserer Homepage www.bleienbach.ch oder Sie können ein Exemplar bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 liegt 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen, d.h. vom 17. Juni 2024 bis 16. Juli 2024, in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftliche Einsprachen eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Zu dieser Versammlung sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger freundlich eingeladen.

Wir verweisen auf die separate Botschaft zur Gemeindeversammlung.

2. **Änderung Gesetz und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer, Rückgabe Heimatschein**

Bisher wurde der Heimatschein von Schweizerinnen und Schweizern bei der Einwohnerkontrolle deponiert. Im Gegenzug erhielten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Niederlassungsausweis.

Per 1. Februar 2024 wurde das Gesetz und die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt geändert. Ab diesem Zeitpunkt wird durch die Gemeinden im Kanton Bern im Anmeldeverfahren auf einen Heimatschein, Heimatausweis sowie Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis verzichtet.

Aus diesem Grund ersuchen wir die Einwohnerinnen und Einwohner aus Bleienbach, bei der Gemeindeverwaltung den hinterlegten Heimatschein abzuholen. Bitte bewahren Sie diesen bei sich zu Hause auf. Die Gesetzgebung ist in der Schweiz nicht überall gleich. Es gibt weiterhin Kantone, in welchen die Hinterlegung des Heimatscheines Pflicht ist.

Wir geben Ihnen den Heimatschein gegen Unterschrift ab. Pro Haushalt darf dies durch eine Person erledigt werden.



3. Auffüllen von privaten Schwimmbädern

Der Wasserpreis für die Gemeinde Bleienbach wird vom Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete WUL jeweils aufgrund der zehn höchsten Tageswerte (TopTen Werte = Spitzenverbrauch) pro Jahr berechnet. Es liegt somit im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner, diese Spitzenwerte möglichst tief zu halten.

Wie bereits in den letzten Jahren will der Gemeinderat das Auffüllen der privaten Schwimmbäder koordinieren. Damit nicht mehrere Schwimmbäder am selben Tag gefüllt werden, und somit sehr hohe TopTen Werte im Wasserverbrauch ausgelöst werden, sind die Schwimmbadbesitzer verpflichtet, sich beim zuständigen Ressortleiter, Peter Rüedi, Telefon 079 205 01 27, vor der Füllung zu melden. Es ist vorgesehen, das Auffüllen eines einzelnen Schwimmbades über mindestens zwei Tage (z.B. über Nacht) zu verteilen.

Der Gemeinderat bedankt sich bei allen, welche die Füllung ihres Schwimmbades in den vergangenen Jahren gemeldet haben. Diese Meldungen tragen dazu bei, dass der Wasserpreis tief gehalten werden kann.

4. Zurückschneiden von Bepflanzungen an öffentlichen Strassen

Im Anhang erhalten Sie ein Informationsblatt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern betreffend **Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen.**

5. Merkblätter «Der Klima-Garten»

Das Bundesamt für Umwelt BAFU schreibt, dass Gartenflächen ein enormes Potenzial zur Förderung der Biodiversität und für den Klimaschutz bieten.

Mit dem Klimawandel sind Hitzeinseln in Gemeinden und Städten eine grosse Herausforderung geworden und Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer können viel bewirken.

Das BAFU stellt 16 Merkblätter zur Verfügung mit einfachen und sehr wirksamen Massnahmen, wie Gärten zur kühlen und biodiversen Oase umgestaltet werden können.

Sie dürfen eine Sammlung der Merkblätter gerne bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Informationen finden Sie auch unter:

www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/der-klima-garten.html



6. Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*)

Wie bereits im letzten Jahr macht das Amt für Landwirtschaft und Natur auf die Asiatische Hornisse *Vespa velutina* aufmerksam und schreibt dazu:

Vor zwanzig Jahren wurde die invasive gebietsfremde Asiatische Hornisse nach Südwestfrankreich eingeschleppt und breitet sich seither erfolgreich über weite Teile Europas aus. Letztes Jahr wurde sie nun im Kanton Bern gesichtet und erste Nester konnten zerstört werden.

Um die Verbreitung dieser gebietsfremden Art möglichst zu verlangsamen, ist der Kanton Bern auf breite Unterstützung aus der Bevölkerung angewiesen: Sie kann blühende Pflanzen, Wassertränken und Nestbauten beobachten und verdächtig aussehende Insekten melden.

Im Anhang zu diesem Mitteilungsblatt erhalten Sie ein Infoblatt mit Hinweis auf die Homepage www.asiatischehornisse.ch

Auf unserer Homepage www.bleienbach.ch finden Sie Informationsblätter oder Sie können diese bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

7. Berner Gesundheit

Im Anhang erhalten Sie ein Inserat der Berner Gesundheit zum Thema Verhaltenssucht.

8. Haftungsleitfaden für Grundeigentümer und Bewirtschafter in Bezug auf Mountainbiken

Die **BEbike** Interessengemeinschaft Mountainbike Kanton Bern hat in Zusammenarbeit mit einem Experten für Haftungsrecht, der Mobiliar Versicherung, dem Berner Bauernverband BBV sowie dem Verband Berner Waldbesitzer BWB einen **Haftungsleitfaden für Grundeigentümer und Bewirtschafter in Bezug auf Mountainbiken** herausgegeben.

Die Broschüre können Sie ausdrucken unter www.bebike.org > Links oder Sie beziehen ein Exemplar bei der Gemeindeverwaltung.



9. Schweizerisches Rotes Kreuz Fahrdienst

Das Schweizerische Rote Kreuz, Region Oberraargau schreibt:

Werden auch Sie Rotkreuz-Fahrerin oder -Fahrer!

Sie holen mit Ihrem Auto Fahrgäste zu Hause ab und begleiten sie von Tür zu Tür, sei es zu Arzt- oder Spitalbesuchen, zur Therapie oder zum Coiffeur. Sie erhalten eine Kilometerentschädigung und sind während den Fahrten versichert. Wie viele Male pro Woche Sie fahren möchten, entscheiden Sie.

Möchten Sie mehr wissen? Melden Sie sich unverbindlich beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK), Region Oberraargau:

Telefon: 062 531 38 60
E-Mail: fahrdienst-oberaargau@srk-bern.ch
Website: srk-bern.ch/fahrdienst

Beachten Sie das Inserat «Fahrdienst Oberraargau» im Anhang.

Quelle: Text und Fotos: SRK Kanton Bern

10. Dorfverein / Suppe

Der Dorfverein teilt mit:

Ihr habt einen Anlass? Wir haben die Suppe dazu!

Liebe Vereine, liebe Bleienbacher/innen

Vom letzten Suppentag haben wir noch eine grössere Menge Erbs- und Kartoffelsuppe übrig, die ihr bei uns für Fr. 5.-- / Liter beziehen könnt. Also, denkt bei eurem Höck, eurem Grillabend, eurer Sichte, Familienfeier, eurem Quartierfest... an die unvergleichliche, leckere Suppe des Dorfvereins:

Es sind folgende Gebinde vorhanden:

Erbssuppe	Kartoffelsuppe
1 x 10 lt	1 x 10 lt
1 x 8 lt	
1 x 4 lt	

Die Suppe ist gefroren. Bitte rechtzeitig bestellen und Zeit für's Auftauen berücksichtigen.

Meldet euch doch bei Kathrin Petzold (079 359 77 20 oder kathrin.pe@bluewin.ch)

Quelle: Dorfverein Bleienbach



11. Dorfverein / Bänkli Standorte in Bleienbach

Der Dorfverein hat der Gemeindeverwaltung ein Blatt mit den Standorten der Bänkli in Bleienbach abgegeben. Siehe Anhang.

Nutzen Sie die Sitzgelegenheit und machen Sie einen Moment Rast. Es lohnt sich. 😊

12. Baugesuche

Der Gemeinderat hat für folgende Baugesuche die Bewilligung erteilt:

- Markus Gerber, Oberdorf 15
Erstellen einer Betonplatte. Diese dient als Parkplatz, Abstellfläche und Warteraum für Weidetiere.
- Die Dorfgärtnerei G & K GmbH, Thunstettenstrasse
Neubau Unterstand
- Fritz Sollberger, Oberdorf 29
Umbau best. Wohnteil, Ausbau Tenn, Ersatz Stückgutheizung durch Holzschnitzelheizung. Anschluss an Kanalisation Oberdorf 26 und Oberdorf 29. Neue PV-Anlage auf Gebäude 29b
- Thomas Nyfeler, Thörigenstrasse 33
Parkplatzverlängerung

Instagram: [gemeinde_bleienbach](#)

Homepage: www.bleienbach.ch

Wir wünschen Ihnen viel «Gfröits und e gueti Zyt».

Nachstehende Seiten: Anhang / Beilagen

Tiefbauamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

5. April 2016

Kontaktstelle:

Oberingenieurkreise I - IV
(Adressdaten siehe am Ende
dieser Information)

Internet: www.bve.be.ch

Geht an:

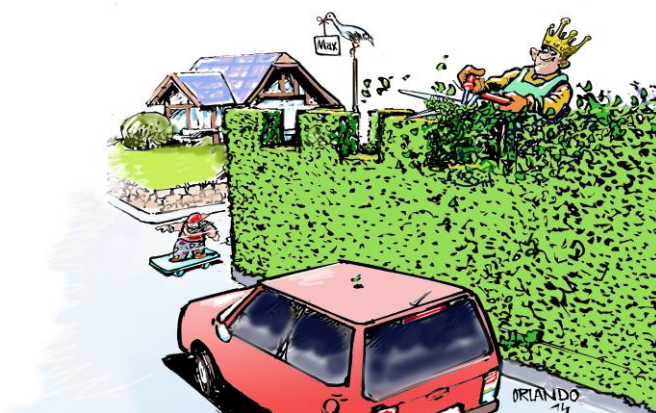
- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.



2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html

Kontaktstellen:

Oberingenieurkreis I Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun Tel. 033 / 225 10 60 info.tbaoik1@bve.be.ch	Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Tel. 031 / 634 23 40 info.tbaoik2@bve.be.ch	Oberingenieurkreis III Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel Tel. 031 / 635 96 00 info.tbaoik3@bve.be.ch	Oberingenieurkreis IV Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf Tel. 031 / 635 53 00 info.tbaoik4@bve.be.ch
--	---	--	---

Spielen, Gamen, Kaufen, Sex... Dreht sich bei Ihnen alles nur noch um das Eine?

Möchten Sie Ihr Verhalten ändern? Sie und Ihre Angehörigen erhalten bei der Berner Gesundheit entsprechende Information, Beratung und Therapie.

Vereinbaren Sie ein kostenloses Informationsgespräch in Burgdorf, Langenthal oder Langnau.

Stiftung Berner Gesundheit



034 427 70 70



burgdorf@beges.ch



Chat



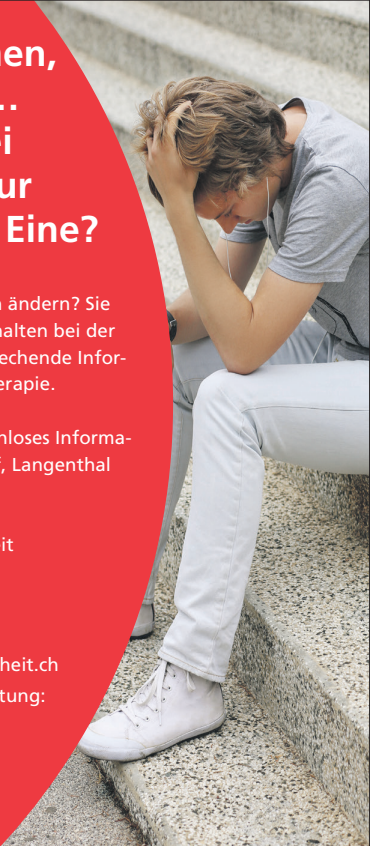
www.bernergesundheits.ch



Sichere Online-Beratung:



Berner Gesundheit
Santé bernoise





Rotkreuz-Fahrdienst

Mobil – auch im Alter, bei
Krankheit oder Behinderung

→ 062 531 38 60

→ srk-bern.ch/fahrdienst

Croix-Rouge suisse
Schweizerisches Rotes Kreuz
Canton de Berne Kanton Bern



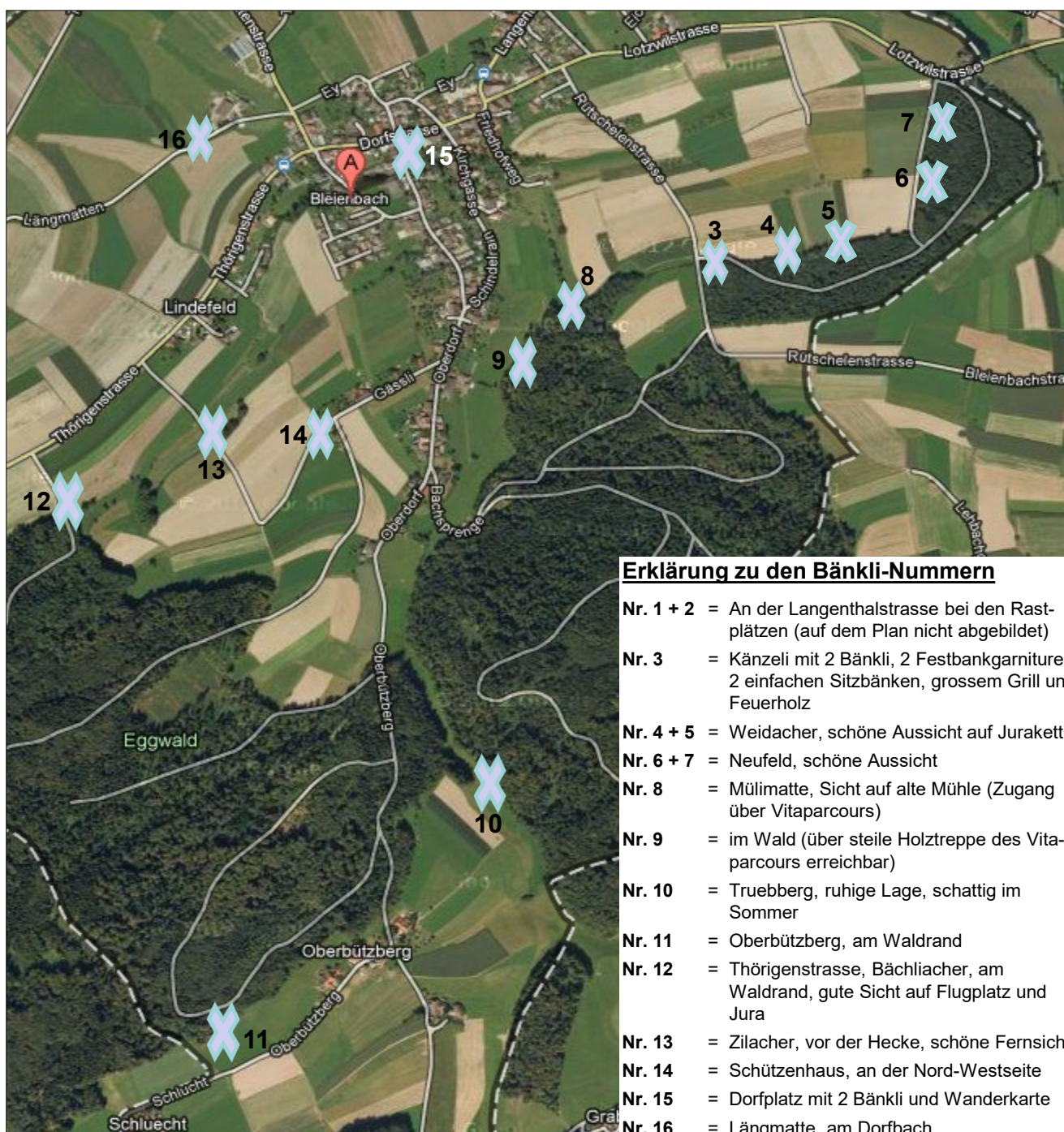


Sonnenzeit - Bänklizeit

Liebe Bleienbacherinnen und Bleienbacher

Der Dorfverein unterhält auf dem Gemeindegebiet 22 taubenblaue Bänkli. Haben Sie sie bereits besucht? Geniessen Sie die schönen Plätze und wunderbaren Aussichten!

Auf dem Plan sehen Sie, wo diese stehen und wie sie erreichbar sind.



Erklärung zu den Bänkli-Nummern

- Nr. 1 + 2** = An der Langenthalstrasse bei den Rastplätzen (auf dem Plan nicht abgebildet)
- Nr. 3** = Känzeli mit 2 Bänkli, 2 Festbankgarnituren, 2 einfachen Sitzbänken, grossem Grill und Feuerholz
- Nr. 4 + 5** = Weidacher, schöne Aussicht auf Jurakette
- Nr. 6 + 7** = Neufeld, schöne Aussicht
- Nr. 8** = Mülimatte, Sicht auf alte Mühle (Zugang über Vitaparcours)
- Nr. 9** = im Wald (über steile Holzterrasse des Vitaparcours erreichbar)
- Nr. 10** = Truebberg, ruhige Lage, schattig im Sommer
- Nr. 11** = Oberbütsberg, am Waldrand
- Nr. 12** = Thörigenstrasse, Bächliacher, am Waldrand, gute Sicht auf Flugplatz und Jura
- Nr. 13** = Zilacher, vor der Hecke, schöne Fernsicht
- Nr. 14** = Schützenhaus, an der Nord-Westseite
- Nr. 15** = Dorfplatz mit 2 Bänkli und Wanderkarte
- Nr. 16** = Längmatte, am Dorfbach

Sollten Sie grössere Beschädigungen entdecken, melden Sie diese bitte bei Kathrin Petzold, Ey 14, 3368 Bleienbach 062/922 05 25 oder 079/359 77 20